

Vereinssatzung



Waldkinder Bernried e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen Waldkinder Bernried e.V.

Der Verein ist unter der Nr. VR 200871 beim Amtsgericht München – Registergericht - eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Sitz des Vereins ist Bernried am Starnberger See / Oberbayern.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit und Entwicklung der Allgemeinheit – insbesondere der Kinder – zu dienen.

2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht:

a) durch den Betrieb eines Waldkindergartens und eines Waldhortes.

b) durch den Betrieb eines Waldkindergartens und eines Waldhortes, wobei einzelne Aufgaben an externe Dienstleister vergeben werden können.

c) durch Unterstützung einer Trägerorganisation für den Betrieb von Waldkindergarten und -hort.

3) Waldkindergarten und Waldhort stehen jedem Kind unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft offen.

4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bernried am Starnberger See, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Bildung und Erziehung der ortsansässigen Kinder, zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltung bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen, Organisationen und Verbänden sein.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.

2) Dem Verein gehören an:

a) Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt)

Ordentliches Mitglied ist jede/r, die/der den geltenden Mitgliedsbeitrag zahlt und sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen gedenkt.

b) Ehrenmitglieder (nur dann stimmberechtigt, wenn sie die Bedingungen Ordentlicher Mitglieder erfüllen)

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4) Als Betreuungspersonal angestellte Personen können Vereinsmitglieder werden, sind jedoch bei Personaldebatten auszuschließen, haben kein Stimmrecht in Personalangelegenheiten und können von der Mitgliederversammlung nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist schriftlich möglich. Auf ein Vereinsmitglied darf mit dessen Einverständnis maximal 1 Stimme übertragen werden.

§ 8 Beitrag

1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er wird jährlich zu Beginn des Jahres vom Bankkonto des Vereinsmitglieds eingezogen (Einzugsermächtigung). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

2) Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.

1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel (3/4) der Vorstandschaft gefasst sein. Vor dem Ausschluss ist auf Verlangen das Mitglied zu hören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

5) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 10 Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Optional:

- e) 3. Vorsitzender
- f) Vorstand Waldkindergarten / -hort

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

3) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung erklärt haben.

4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zu-Wahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 12 Geschäftsbereiche des Vorstandes

1) Der 1., der 2. Vorsitzende und (der 3. Vorsitzende) sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis kann der 3. oder 2. Vorsitzende den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten, falls diese verhindert sind.

2) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern f) Führen eines Mitgliederverzeichnisses
- g) Organisation und Sicherstellung des Betriebs des Waldkindergartens und -horts
- h) Die Einstellung und Betreuung des pädagogischen und nicht pädagogischen Personals
- i) Anträge und Anregungen der Elternbeiräte

3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens 3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird schriftlich oder in ortsüblicher Weise einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Änderungen der Satzung
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde – eine 2/3-Anwesenheit ist nicht mehr erforderlich.

3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Kassenführung

1) Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und in einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

2) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

3) Der Vorstand bestellt jährlich einen internen oder externen Revisor für Buchführung und Steuererklärungen.

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen / Delegation von Aufgaben

1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Personalangelegenheiten
- c) weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden

2) Ebenfalls können bestimmte Aufgaben an Einzelpersonen delegiert werden, z.B.

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) administratorische Aufgaben

§ 20 Einstellung und Ausstellung von Personal

1) Über die Einstellung und Entlassung von Personal entscheidet der Vorstand. In Personalfragen, die das pädagogische Personal des Waldkindergartens bzw. des Waldhortes betreffen, muss der jeweilige Elternbeirat gehört werden. Einstellungen erfolgen diesbezüglich in Abstimmung mit der Kindergarten- bzw. Hortleitung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln der §§ 14 und 15 beschlossen werden.

2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 22 Benutzungsordnung des Waldkindergartens

1) Im Zuge der Errichtung des Waldkindergartens wurde zu dessen Betrieb eine Benutzungsordnung (Waldkindergartenordnung) vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung mehrheitlich verabschiedet. Die Waldkindergartenordnung ist seit März 2008 in Kraft.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.03.2007 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 10.05.2007 in Kraft getreten. Die durch gesetzliche Vorgaben notwendige Änderung im § 2 Abs. 7 zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde von den Mitgliedern im Oktober 2017 im Umlaufverfahren nach § 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschlossen und ist mit Eintragung beim Registergericht am 27.05.2025 in Kraft getreten.

Bernried, 05.03.2007 mit Änderungen vom 11.03.2025